Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 37 (1990)

Heft: 5

Artikel: Das Thema Zivilschutz im Parlament

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-367937

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Thema Zivilschutz im Parlament

ush. Die hier zusammengestellten Vorstösse der eidgenössischen Räte umfassen ausschliesslich solche, die die Belange des Zivilschutzes ganz direkt betreffen. Andere Themen, die den Zivilschutz «begleiten», wie zum Beispiel Sicherheits- und Neutralitätspolitik, Fragen aus dem Bereich der Alarmierung (NADAM), Evaquierung usw. sind ausgeklammert.

Was die heute im Gespräch stehende ZS-Reform 95 betrifft, sei auf die bundesrätliche Antwort zur Interpellation Graf verwiesen, die zu manchen Detailproblemen (vorsichtig) Stellung bezieht.

Motion Ziegler

7. Dezember 1988 Zivilschutz. Theoriekurse

Mehr als 520000 Personen sind zu Zivilschutzdienst verpflichtet. Neben praktischen Übungen muss jedermann auch Theoriekurse besuchen.

Diese Kurse sind aber zum grossen Teil nicht mehr zeitgemäss. Sie gehen nur selten auf die wirklichen Probleme der Sicherheit ein, mit denen das Schweizervolk heute konfrontiert ist.

Der Bundesrat wird ersucht, Vorschriften zu erlassen, wonach die theoretische Ausbildung im Zivilschutz folgende Punkte zu berücksichtigen hat:

 die Abrüstung, die kollektive Sicherheit und die Beilegung von Konflikten auf in-

ternationaler Ebene;

 die offensichtlichen Gefahren, die der benachbarten Bevölkerung durch den Betrieb von Kernkraftwerken (und die Produktion von Plutonium) sowie den Transport und die Zwischenlagerung von nuklearen Abfällen drohen;

 die friedensichernden Operationen, welche die UNO mit Hilfe neutraler Militärkontingente verschiedener Staaten in 17 Regionen der Welt heute organisiert.

Mitunterzeichner: Aguet, Bäumlin Richard, Bäumlin Ursula, Bodenmann, Brügger, Carobbio, Danuser, Fankhauser, Hafner Ursula, Hubacher, Ledergerber, Longet, Neukomm, Pitteloud, Rechsteiner, Ruffy, Stappung, Ulrich, Zbinden Hans (19)

Begründung

Der Motionär verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Stellungnahme des Bundesrates

Die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen hat sich nach der Zweckbestimmung des Zivilschutzes zu richten. Nach Artikel 1 Absatz 2 des Zivilschutzgesetzes bezweckt der Zivilschutz den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen und den Schutz der Güter durch Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern oder zu mildern. Die in den Ziffern 1–3 des Motionsvorschlages umschriebenen Inhalte gehen an dieser Zweckbestimmung vorbei.

Erklärung des Bundesrates Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen

Einfache Anfrage Hanspeter Seiler

16. Dezember 1988
Bundesbeiträge für öffentliche
Zivilschutzbauten.
Auszahlungsverzögerungen

Seit 1978 (Revision der Zivilschutzgesetzgebung) sind alle Gemeinden der Organisationspflicht im Zivilschutzbereich unterstellt. Damit soll unter anderem das Ziel, jedem Einwohner einen Schutzplatz zur Verfügung zu stellen, erreicht werden. Die Schutzplatzdefizite werden durch Erstellen von öffentlichen Schutzräumen abgebaut. Der Bund anerkennt zwar jeweilen seine gesetzlich festgelegte Beitragspflicht, kann aber wegen Ausschöpfung der Kredite seine Zahlungen erst ein paar Jahre nach dem sonst üblichen Termin leisten. Dieses verzögerte Auszahlen führt dazu, dass die betroffenen Gemeinden die zugesicherten Beitragsleistungen des Bundes vorfinanzieren und die daraus entstehenden, volkswirtschaftlich nicht sinnvollen und vermeidbaren zusätzlichen Zinslasten tragen müssen.

Davon werden in zunehmendem Masse vor allem kleinere und meist finanzschwache Gemeinden in Randgebieten betroffen. Ich frage den Bundesrat deshalb an:

1. Um wieviel waren bzw. sind in den Jahren 1986, 1987 und 1988 die vom zuständigen Bundesamt zugesicherten Bundesbeiträge an öffentliche Zivilschutzbauten höher als die entsprechenden Budgetkredite?

 Reicht der in der Wintersession 1988 bewilligte Nachkredit aus, um die Auszahlungs-Rückstände auszugleichen? Wenn nicht, wie gross ist das «Auszahlungs-Defizit» des Bundes Ende 1988?

3. Ist der Bundesrat bereit, die gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, dass die durch die verzögerte Auszahlung entstehenden zusätzlichen Zinskosten in die Subventionsabrechnung einbezogen werden können?

4. Welche Vorkehren trifft der Bundesrat allenfalls, damit die Auszahlung der zugesicherten Bundesbeiträge künftig in üblicher Weise, das heisst nach Eingabe der Mehrkostenabrechnung erfolgen kann?

5. Ist der Bundesrat bereit, die Voraussetzungen zu schaffen, dass die zugesicherten Bundesbeiträge nach Massgabe der geleisteten Bauarbeiten mit Akontobeträgen bezahlt werden können? Antwort des Bundesrates

Bundesbeiträge an öffentliche Schutzräume sowie an Anlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes werden grundsätzlich nur soweit zugesichert, als dafür Zusicherungskredite zur Verfügung stehen. Dies kann dazu führen, dass, obschon ein von einer Gemeinde über den Kanton eingereichtes Projekt für ein solches Bauvorhaben als technisch in Ordnung gehend befunden wird, der entsprechende Bundesbeitrag nicht bzw. mit einiger zeitlicher Verspätung zugesichert werden kann.

Die einmal zugesicherten Bundesbeiträge konnten demgegenüber bis anhin nach Einreichung entsprechender Teilzahlungsbegehren bzw. der Schlussabrechnungen in der Regel innerhalb der zu deren Überprüfung erforderlichen Fristen überwiesen werden. Diese Zahlungspraxis ergibt sich schon aus der Abstimmung von Zusicherungs- und Zahlungskrediten.

Für die Gemeinden entstehen somit dann finanztechnische Schwierigkeiten, wenn sie vor der Zusicherung des Bundesbeitrages mit dem Bau eines technisch genehmigten Projektes beginnen.

Zu den gestellten Fragen wird zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

- Der Gesuchsüberhang an Zusicherungskrediten belief sich in den Jahren 1986 auf 77 Mio. Franken, 1987 auf 65 Mio. Franken und 1988, ohne Berücksichtigung des vom Parlament bewilligten Zusicherungs-Zusatzkredites von 60 Mio. Franken, auf 96 Mio. Franken.
- 2. Der in der Wintersession 1988 vom Parlament bewilligte Zusicherungs-Zusatzkredit diente somit zum Abbau des Überhanges an Zusicherungsbegehren. Im Hinblick auf diese zusätzlichen Zusicherungskredite wurde der Zahlungskredit im Voranschlag 1989 um 25 Mio. Franken erhöht. Zudem wurden im Finanzplan für die Jahre 1990 und 1991 je 15 Mio. Franken zusätzlich eingestellt.

Die Ende 1988 ausstehenden Zahlungsverpflichtungen belaufen sich auf 23 Mio. Franken. Dieser Überhang entspricht dem ordentlichen Geschäftsablauf. Ein ins Gewicht fallender Zahlungsrückstand bestand bis anhin nicht und sollte bei entsprechender Bemessung der Zahlungskredite auch in den nächsten Jahren nicht

entstehen.

3. Im Interesse einer einheitlichen Beitragspraxis und zur Vermeidung aufwendiger Abklärungen sind Beitragsleistungen an Kapitalzinsen in den verschiedenen Beitragsgesetzen meist ausdrücklich ausgeschlossen worden. Um jedoch die Zinskosten der Beitragsempfänger möglichst tief zu halten, sehen die Zivilschutzgesetze vor, dass auf Gesuch hin entsprechend dem Baufortschritt Teilzahlungen geleistet werden können. Durch eine vernünftig gehandhabte Teilzahlungspraxis lassen sich die Kapitalkosten in einem für die Beitragsempfänger zumutbaren Rahmen halten. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sich eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen nicht aufdrängt.

Fortsetzung auf Seite 46

Postulat Fäh

12. Juni 1989 Armeereform 95 und Gesamtverteidigung

Die geplante Armeereform 95 hat Auswirkungen auf alle übrigen Bereiche der Gesamtverteidigung. Besonders betrifft dies den personalpolitischen Bereich.

Der Bundesrat wird gebeten, die Möglichkeiten und Chancen, welche die Armeereform 95 den übrigen Bereichen der Gesamtverteidigung bietet, zu überprüfen und zusammen mit der Botschaft über die Armeereform 95 auch über das Ergebnis dieser Überprüfung Bericht zu erstatten, bzw. entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Mitunterzeichner: Cincera, Eggenberg-Thun, Hari, Jeanneret, Paccolat, Widmer, Wyss Paul, Zölch (8)

Erklärung des Bundesrates:

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Einfache Anfrage Braunschweig

23. Juni 1989 «Armee-95». Wo bleibt der Schutz der Zivilbevölkerung?

Anlässlich der Jahrespressekonferenz überraschte der Vorsteher des EMD mit einigen Neuerungen, von denen die Bevölkerung im schweizerischen Mittelland im Kriegsfalle in erschreckender Weise betroffen sein könnte:

«operative Verfügungstruppen zur Schwergewichtsbildung für Gegenschläge und Gegenangriffe (durch Teilbrigadierung der Armee)»,

«operativer Feuerkampf, das heisst Bildung von raschen und massiven Feuerschwergewichten»

«mehr Lufttransportkapazität zur raschen Verlegung von Infanterie»,

«technologische Entwicklung der Artilleriemunition».

«Verlagerung von Teilen des Gebirgsarmeekorps ins Mitelland, das heisst Intensivierung der Kampfführung in den Operationsräumen der Feldarmeekorps»,

«zusätzlich Gefechtsfeldfliegerabwehr».

Der Laie und Bewohner des Mittellandes fragt sogleich nach dem Schutz der Zivilbevölkerung in den zusätzlich belasteten Kriegsgebieten, wenn die hochgerüstete Kriegsmaschinerie nicht nur einmal, sondern mehrmals die Dörfer und Städte mit Tod und Verderben überzieht. Offenbar haben der bundesrätliche Sprecher und seine Mitarbeiter dazu nicht mit einer einzigen Silbe Stellung bezogen.

 Deshalb frage ich den Bundesrat auf diesem Wege: Wo bleibt der Schutz der Zivilbevölkerung?

Ist es richtig, dass im Ernstfall in der Praxis die Offiziere und nicht die Verantwortlichen des Zivilschutzes das Sagen haben und dass die militärischen Bedürfnisse vorgehen werden?

Wird das Risiko bei solcher Schwergewichtsverlagerung nicht beträchtlich zunehmen, dass Zivilpersonen das Opfer der eigenen Armee sein werden?

Welche Auswirkungen auf die Angehörigen der Armee müssten befürchtet

werden?

Ich bitte den Bundesrat, sich nicht mit Hinweisen auf Dissuasion und Schutz-

raumkonzept zu begnügen.

2. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob «Armee 95» immer noch im Grundsatz mit dem Konzept der «dynamischen Raumverteidigung» vom 6. Juni 1966 übereinstimmt. Schon mit dem Armeeleitbild vom 9. September 1982 beklagte das EMD die «zu geringe Gegenschlagskapazität der Feldarmeekorps». Der damalige Direktor der militärwissenschaftlichen Abteilung der ETH, Alfred Stutz, verneinte in seinem Buch «Raumverteidigung» jeden militärischen Nutzen einer Gegenschlagsfähigkeit auf der Stufe der Feldarmeekorps für den Kleinstaat.

Aufgrund einer SP-Motion stellte der Bundesrat in seinem Bericht vom 29. Mai 1985 die «Ausgewogenheit der bereitgestellten Mittel» zwischen Mechanisierung und Infanterie trotz Leopard-2-Kampf-

panzer in Aussicht.

Ist diese Ausgewogenheit im neuen Kon-

zept «Armee 95» gewahrt?

Ist es nicht so, dass der vorgesehene Mannschaftsabbau der Infanterie der Freisetzung derjenigen Mittel dient, mit denen die kommenden Rüstungsbeschaffungen finanziert werden sollen?

Ist der Vorwurf der «Neuen Zürcher Zeitung» berechtigt, wonach das EMD durch seine «wenig plausible Geheimniskrämerei» und «durch äusserst restriktive Informationspolitik» Konzeptionsstreitigkeiten vermeide?

In welcher Weise soll in nächster Zeit diese Diskussion nach der eingangs erwähnten EMD-Jahrespressekonferenz geführt werden?

Antwort des Bundesrates

Der Fragesteller glaubt, aus der Zielsetzung für die Planung der Armee 1995 eine Abkehr von der bisherigen Konzeption, insbesondere was den Schutz der Zivilbevölkerung anbelangt, ableiten zu müssen. Diese Vermutung ist unbegründet.

- Die Planung der Armee-95 bezweckt eine Rationalisierung, um gleichviel Kampfkraft mit weniger Aufwand zu erreichen. Das Wehrpflichtalter soll gesenkt und damit der Sollbestand der Armee verkleinert werden.
- 2. Als vorgegebene Randbedingung bleibt der Auftrag an die Armee gemäss der vom Parlament genehmigten Konzeption der Sicherheitspolitik von 1973 bestehen. Kriegsverhinderung durch Verteidigungsbereitschaft ist eine der strategischen Hauptaufgaben der Armee: Kämpfen können, um nicht kämpfen zu müssen. Diese Maxime hat der Schweiz schon bisher den Frieden in Freiheit erhalten, und es besteht kein Anlass zu zweifeln, dass das nicht auch in Zukunft erfolgreich geschehen kann, sofern der Wille zur Aufrechterhaltung und zum bedrohungsgerechten Ausbau unserer Milizarmee unangefochten bleibt.
- 3. Auch die Konzeption der dynamischen Raumverteidigung, wie sie im Bericht vom 6. Juni 1966 entwickelt und im Bericht zum Armeeleitbild vom 29. Mai 1985 bestätigt wurde, ändert im Grundsatz

nicht. Die im Zusammenhang mit Armee-95 genannten operativen Akzentverschiebungen beinhalten keine neue Konzeption der militärischen Landesverteidigung. Die Armee-95 wird weiterhin zur Hauptsache aus Infanterie bestehen.

- 4. Zur Informationspolitik im Zusammenhang mit Armee-95 hat der Bundesrat bei Beantwortung der Interpellation Rhinow im Ständerat am 20. Juni 1989 Stellung genommen: eine frühzeitige und offene Information der Militärkommissionen beider Räte, der kantonalen Militärdirektoren sowie der Chefbeamten im EMD hat noch vor der Jahrespressekonferenz stattgefunden. Die Planungsarbeiten zur Realisierung der Armee-95 sind angelaufen. Über deren Stand und die zu erwartenden Ergebnisse wird zu gegebener Zeit wieder orientiert.
- 5. Die Schweiz ist daran interessiert, dass internationale Verträge, insbesondere des humanitären Völkerrechts beachtet und weiterentwickelt werden. Damit sollen kriegerische Ereignisse verhindert und mögliche Leiden der Zivilbevölkerung gemindert werden. Sollten unsere Friedensbemühungen und die Dissuasionsstrategie versagen, hat die Armee aufgrund ihres in der Verfassung festgelegten Auftrags den Abwehrkampf zu führen. Aufgabe der zuständigen Behörden ist es, bei einer sich abzeichnenden akuten Bedrohung – unter der Leitung der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden – den vorsorglichen Schutzraumbezug anzuordnen, mit dem Ziel, das unversehrte Überleben möglichst vieler Einwohner der Schweiz zu gewährleisten.

Motion Neuenschwander

20. September 1989 Zentrale Zivilschutz-Instruktorenschule

Der Bundesrat wird ersucht, baldmöglichst eine zentrale Zivilschutz-Instruktorenschule auf Stufe Bund zu schaffen.

Mitunterzeichner: Allenspach, Basler, Berger, Blocher, Bonny, Bremi, Bürgi, Büttiker, Cincera, Daepp, David, Dietrich, Dreher, Eppenberger Susi, Fäh, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Früh, Giger, Graf, Grassi, Gysin, Hänggi, Hari, Hess Otto, Hess Peter, Hösli, Houmard, Humbel, Jeanneret, Jung, Keller, Kühne, Loretan, Luder, Mauch Rolf, Mühlemann, Müller-Wiliberg, Nebiker, Oehler, Oester, Portmann, Reichling, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Rutishauser, Rüttimann, Rychen, Sager, Savary-Fribourg, Scheidegger, Scherrer, Schmidhalter, Schnider, Schwab, Seiler Hanspeter, Spälti, Steffen, Steinegger, Stucky, Tschuppert, Wanner, Wellauer, Wyss Paul, Wyss William, Zbinden Paul, Zölch, Zwingli

Begründung

Das grösste Defizit im Zivilschutz besteht heute in der Ausbildung. Durch die ungenügende Ausbildung der Zivilschutzpflichtigen ist die Auftragserfüllung des Zivilschutzes im Katastrophen-, Krisen- und Kriegsfall in Frage gestellt.

Die wenigen vollamtlichen Instruktoren sind nicht in der Lage, den Gemeinden die notwendige Unterstützung anzubieten. Auch die Ortschefs, die für die jährliche Weiterbildung ihrer Schutzdienstpflichtigen verantwortlich sind, sind als Milizfunkhoffnungslos überlastet. Schutzdienstpflichtige hat Anspruch auf eine seriöse, professionelle Ausbildung mit zeitgemässen Mitteln. Die Schaffung einer zentralen Instruktorenschule drängt sich deshalb auf.

Erklärung des Bundesrates Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Interpellation Graf

5. Oktober 1989 Reformen beim Zivilschutz

Die Schweizerische Volkspartei (SVP) des Kantons Zürich hat am 19. Juli 1989 eine gründliche Untersuchung über die heutige Situation des Zivilschutzes vorgelegt und dabei auch konkrete Verbesserungsmassnahmen erarbeitet. Aus diesen Untersuchungen geht hervor, dass im Zivilschutz heute schwerwiegende Mängel bestehen. Diese sind zum Teil systembedingt, zum Teil sind sie zurückzuführen auf Ungenügen in der Ausbildung und Führung. Wenn diese Mängel nicht rasch behoben werden, ist die Auftragserfüllung des Zivilschutzes im Katastrophen-, Krisen- und Kriegsfall in Frage

Die offensichtlichen Mängel haben auch dazu geführt, dass der Zivilschutz vom Volk zum Teil nicht mehr mitgetragen wird. Diese Situation darf nicht länger hingenommen werden. Ein funktionierender Zivilschutz ist unerlässlich für die Sicherheit unseres Volkes und ein unentbehrliches Glied unserer Gesamtverteidigung. Der Zivilschutz braucht dringend bessere Strukturen und neue Impulse.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender

1. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass der Vollzug des Zivilschutzes durch geeignete Massnahmen grundlegend verbessert werden muss?

2. Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass zunächst die Ausbildung verbessert und porofessioneller gestaltet werden muss? Wie gedenkt dies der Bundesrat zu tun?

3. Würde die Umgestaltung der verfassungsmässigen Wehrpflicht in eine Gesamtverteidigungsdienstpflicht nicht bessere Voraussetzungen für einen modernen Zivilschutz schaffen? Ist der Bundesrat bereit, eine Verfassungsrevision in diesem Sinne an die Hand zu nehmen?

4. Was hält der Bundesrat von der Idee, das Militärdepartement in ein Landesverteidigungsdepartement umzuwandeln, womit Armee und Zivilschutz unter die gleiche Departementsleitung gestellt werden könnten? Ergäben sich daraus nicht beträchtliche Rationalisierungsmöglichkeiten, Motivationsgewinne und Synergien?

5. Ist der Bundesrat bereit, auch folgende Massnahmen zu prüfen?

a) die Lockerung des Wohnortsprinzips zur Sicherstellung der Kontinuität bei Kaderfunktionen:

b) die Übernahme anderswo bewährter Formen, wie beispielsweise «militärische» Gradbezeichnung (analog Polizei und Feuerwehr), eine verstärkte Befehlsgewalt und vermehrte Disziplinarmassnahmen;

c) die Schaffung eines Gesamtverteidigungsdienstbüchleins (Ersatz Dienstbüchlein) und die Einführung des Schutzdienstpflichtersatzes

Militärpflichtersatz):

d) die flexiblere Handhabung der Vor-schriften, damit die Handlungs- und Entschlussfreiheit der Zivilschutzorganisationen und ihrer Führung verbessert werden kann;

e) mehr Handlungsfreiheit und bessere Voraussetzungen für Initiative und Innovation auf unterer Stufe, insbesondere für die Chefs kantonaler Ämter;

f) die Aufhebung des Vorrangs der Betriebsschutzorganisation bei der Einteilung von Schutzdienstpflichtigen in der heutigen absoluten Form.

6. Ist der Bundesrat bereit, einen Zeitplan vorzulegen, nach welchem die erwähnten Massnahmen verwirklicht werden?

Mitunterzeichner: Allenspach, Basler, Blocher, Bonny, Bremi, Bühler, Burckhardt, Cincera, Daepp, Dietrich, Dreher, Eggly, Eisenring, Engler, Eppenberger Susi, Fäh, Fei-Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Fischer-Seengen, Frey Walter, Früh, Giger, Grassi, Hari, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Hösli, Jeanneret, Jung, Keller, Kühne, Loretan, Luder, Massy, Mauch Rolf, Müller-Wiliberg, Mühlemann, schwander, Neukomm, Oehler, Oester, Portmann, Reichling, Reimann Maximilian, Rutishauser, Rüttimann, Rychen, Sager, Scher-Schmidhalter, Schnider, Schwab, Seiler Hanspeter, Spälti, Steffen, Stucky, Weber-Schwyz, Wellauer, Wyss Paul, Zölch, Zwingli (64)

Begründung Der Interpellant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Ant-

Antwort des Bundesrates

In seiner rund 25jährigen Aufbauphase hat der schweizerische Zivilschutz insgesamt einen beachtlichen Stand erreicht. Unser in erster Linie auf Schadenminderung bei bewaffneten Konflikten ausgerichtetes System eines umfassenden Bevölkerungsschutzes, dessen Mittel in den letzten Jahren auch bei verschiedensten Notlagen immer wieder mit Erfolg eingesetzt werden konnten, hat sich im wesentlichen bewährt. Es wird von der grossen Mehrheit der Schweizer Bevölkerung bejaht. Dies beweisen einerseits verschiedene in den letzten Jahren durchgeführte Meinungsumfragen und anderseits die in der Regel positive Einstellung der Stimmbürger bei Abstimmungen über Objektkredite für Schutzmassnahmen aller Art. Zutreffend ist allerdings, dass namentlich in einigen Städten bzw. deren Einzugsgebieten in den letzten Jahren einzelne Zivilschutzvorhaben abgelehnt worden sind.

Die verschiedenen Fragen beantwortet der Bundesrat wie folgt:

1. Vollzugsprobleme im Zivilschutz Wie im bundesrätlichen Bericht vom 31. Januar 1983 zum Stand des Zivilschutzes (BBl 1983 I 1333), von dem die eidgenössischen Räte im Dezember 1983 bzw. März 1984 Kenntnis genommen haben, festgehalten

wird, geht es darum, den bewusst föderalistisch strukturierten Zivilschutz - in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der im Dezember 1986 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzten Arbeitsgruppe «Einsatz des Zivilschutzes zur Nothilfe» - gestützt auf die Zivilschutzkonzeption 1971 zu verwirklichen und dabei insbesondere die Unterschiede im Ausbaustand zwischen den Kantonen und zwischen den Gemeinden raschmöglichst abzubauen. Zu diesem Zwecke wurde auf 1. Januar 1986 unter anderem eine Neuordnung der Bundesbeiträge zugunsten der finanzschwachen Kantone mit vielen erst seit 1978 organisations- und baupflichtigen Gemeinden, in Kraft gesetzt. Die Entwicklung zeigt, dass der angestrebte Zweck im wesentlichen erreicht worden ist.

Mit den gegenwärtig laufenden Arbeiten zur Revision der Zivilschutzgesetzgebung werden nun unter anderem günstige Voraussetzungen zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden im Hinblick auf die Hilfeleistung bei Notlagen in Friedenszeiten geschaffen.

2. Verbesserung der Ausbildung

Der Bundesrat teilt die Überlegung, wonach einer Verbesserung der Ausbildung erstrangige Bedeutung zukommt. Die Schliessung der heute in der Ausbildung noch vorhandenen Lücken setzt eine Erhöhung der Zahl der hauptamtlichen Instruktoren auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden voraus. Die entsprechenden Begehren werden derzeit im Bund und verschiedenen Kantonen auf ihre schrittweise Umsetzung geprüft. Gerade im Hinblick auf die der Ausbildung beigemessene Bedeutung ist der Bundesrat im übrigen bereit, die Motion Neuenschwander NR 89.598 vom 20. September 1989 betreffend Schaffung einer zentralen Zivilschutz-Instruktorenschule anzunehmen.

3. Gesamtverteidigungsdienstpflicht statt Wehr- und Schutzdienstpflicht

Der Bundesrat erachtet das Postulat einer Gesamtverteidigungsdienstpflicht sätzlich als eine in längerer Sicht prüfenswerte Idee. Sie würde die Gesamtverteidigung, die sich nicht in Armee und Zivilschutz erschöpft, auf eine neue Rechtsgrundlage stellen. Bereiche wie die zivilen Führungsstäbe der Kantone und Gemeinden, die koordinierten Dienste, die wirtschaftliche Landesversorgung u.a.m. würden damit für ihre unbestrittenen personellen Bedürfnisse eine klare Verfassungsbasis

Vorerst wird es allerdings darum gehen, die durch den im Mai 1989 bekanntgegebenen Planungsauftrag «Armee 95» bedingten umfassenden Anpassungen der Gesetzgebung im Bereich der militärischen Landesverteidigung und des Zivilschutzes auf der Grundlage der heute verfassungsmässig verankerten Wehr- und Schutzdienstpflicht vorzunehmen.

4. Schaffung eines

Gesamtverteidigungsdepartements Bei der Beurteilung dieser Frage müssten neben der Armee und dem Zivilschutz auch die übrigen Partner der Gesamtverteidigung berücksichtigt werden. Zu betonen ist, dass der Zivilschutz aus den unterschiedlichsten Gründen auch weiterhin eine zivile, im wesentlichen auf der Gemeinde beruhende Or-

ganisation bleiben muss. Da der Gesetzgeber anlässlich der Schaffung des Zivilschutzes ausdrücklich dessen Unterstellung unter ein anderes Departement als das Militärdepartement wünschte, erscheint es am zweckmässigsten, diese Frage mit dem Postulat einer Gesamtverteidigungspflicht zu prüfen. Die Unterstellung ist für die Erfüllung des Verfassungsauftrages von untergeordneter Bedeutung.

5. Diverse Fragen

Die unter den Buchstaben a bis f aufgeworfenen Fragen werden im Rahmen der im Mai 1989 eingeleiteten Abklärungen zur Armee 95 bzw. zum Zivilschutz 95 geprüft. Zu den einzelnen Sachbereichen kann vorläufig folgendes festgehalten werden:

a) Lockerung des Wohnortsprinzips

Eine vom Wohnortsprinzip abweichende Einteilung der Schutzdienstpflichtigen, die allerdings in der Regel nur für gewisse Führungs- und Spezialisten-Funktionen zweck-mässig ist, ist rechtlich schon heute möglich (vgl. Art. 42 des Zivilschutzgesetzes, SR 520.1). Es gilt lediglich, davon auf Kantonsund Gemeindestufe angemessen Gebrauch

b) Übernahme anderswo bewährter Formen Auch wenn die erwähnten Fragen materiell nicht von grosser Bedeutung sein dürften, sind deren psychologische Aspekte nicht zu unterschätzen, wobei diesbezüglich die Meinungen stark auseinandergehen. In diesem Zusammenhang ist weiter zu erwähnen, dass im Rahmen der laufenden Revision des Zivilschutzgesetzes einerseits ein Weisungsrecht für alle diejenigen, die dienstliche Anordnungen zu erteilen haben, verankert wird und anderseits die Strafbestimmungen bei Nichtbeachtung der entsprechenden Anordnungen präzisiert werden.

c) Schaffung eines Gesamtverteidigungsdienstbüchleins und Einführung eines

Schutzdienstpflichtersatzes
Die mit der Schaffung eines Gesamtverteidigungsdienstbüchleins verbundenen Fragen werden in Erledigung des Postulates Cincera NR 88.403 vom 16. März 1988 im Rahmen einer interdepartementalen Arbeitsgruppe geprüft. Die entsprechenden Abklärungen und Vorarbeiten dürften bis Mitte 1991 abgeschlossen sein. Die postulierte Einführung eines Schutzdienstpflichtersatzes ist politisch umstritten und wäre mit erheblichen praktischen Schwierigkeiverbunden (Doppelbelastung Schutzdienstpflichtigen im wehrpflichtigen Alter usw.).

d) Flexiblere Handhabung der Vorschriften Die meisten Dokumente des Bundesamtes für Zivilschutz sind so konzipiert, dass sie den Kantonen und den Gemeinden einen bedeutenden Spielraum in deren Anwendung geben (Richtlinien, Wegleitungen, mögliche Lösungen usw.). Dieses System erlaubt massgeschneiderte, den örtlichen Verhältnissen angepasste Lösungen.

e) Handlungsspielraum und Förderung der Initiative auf Kantonsstufe

Der Grundsatz ist unbestritten. In diesem Sinne werden die sich beim Auf- und Ausbau des Zivilschutzes in den verschiedensten Bereichen, namentlich auf den Gebieten der Organisation, der Ausbildung, des Materials, der Schutzbauten, der Information und des Vollzugs im allgemeinen, stellenden Sachfragen in engem Zusammenwirken zwischen dem Bundesamt für Zivilschutz und den kantonalen Zivilschutzämtern erarbeitet und können in der Regel allseits befriedigenden Lösungen zugeführt werden.

f) Aufhebung des Vorrangs der Betriebsschutzorganisationen

Als Grundsatz gilt heute schon, dass die Erfassung und Einteilung der Schutzdienstpflichtigen Betriebsangehörigen nicht zum Nachteil der unerlässlichen Bestückung der örtlichen Schutzorganisationen bzw. der Schutzraumorganisationen erfolgen dürfen. Dieses Prinzip soll durch eine Überprüfung der Betriebsschutzpflicht im Rahmen von «Zivilschutz 95» verdeutlicht werden.

6. Zum Zeitplan

Die im Zivilschutz angestrebten Reformen und damit auch die Prüfung der in der Interpellation aufgeworfenen Fragen - werden materiell und zeitlich mit jenen der Armee 95 abgestimmt werden.

Motion Fäh

23. November 1989 Zivilschutz; Ausweitung der Zuweisungsmöglichkeiten

Der Bundesrat wird beauftragt, die Zivilschutzbestimmungen so zu ändern, dass Zivilschutzdienstpflichtige nicht nur – wie bisher – Führungsstäben und der Polizei, sondern auch den übrigen Gesamtverteidigungspartnern (wirtschaftliche Landesversorgung, Informationsdienst, Betreuungsdienst, ...) zugewiesen werden können.

Mitunterzeichnet: Allenspach, Büttiker, Hari, Jeanneret, Loeb, Loretan, Müller-Meilen, Paccolat, Tschuppert, Weber-Schwyz, Widmer, Wyss Paul

Begründung:

Art. 22bis BV besagt:

1 Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

7 Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.

Art. 36a Abs. 2 des Zivilschutzgesetzes be-

Der Bundesrat stellt den Kantonen und Gemeinden eine angemessene Zahl von Schutzdienstpflichtigen zur Verstärkung der zivilen Führungsstäbe und der Polizei zur Verfügung.

Die Verfassung definiert den Schutz umfassend. Sie beschränkt ihn lediglich auf Personen und Güter und sieht ihn vor bei Notlagen und kriegerischen Ereignissen.

Von der Verfassung her wäre daher ein umfassender Schutz – der auch Bereiche wie Betreuung, Sanitätsdienst, Rettungswesen, wirtschaftliche Versorgung, Informationsdienst u.a.m. miteinschliesst meines Erachtens möglich.

Die verschiedenen Schutzbedürfnisse würden dann am optimalsten abgedeckt werden, wenn eine Gesamtverteidigungsdienstpflicht oder eine allgemeine Dienstpflicht eingeführt werden könnte. Da dies eine Volksabstimmung bedingt, lässt sich ein solches Unterfangen – wenn überhaupt – nicht kurzfristig in die Tat umsetzen. Daher ist meines Erachtens nach einer pragmatischeren Lösung zu suchen. Die gäbe es. Schon bisher können Zivilschutzdienstpflichtige mit ihrer Einwilligung in begrenztem Rahmen Führungsstäben oder der Polizei zugewiesen werden. Meiner Ansicht nach ist es notwendig - und wäre es auch verantwortbar – diese Zuweisungspraxis zu öffnen und sie so zu gestalten, dass auch andere Gesamtverteidigungspartner davon profitieren könnten.

Stellungnahme des Bundesrates

Eine Ausdehnung der Einsatzmöglichkeiten von Schutzdienstpflichtigen erfordert eine eingehende Überprüfung der Aufgaben des Zivilschutzes und der verfügbaren Bestände.

Eine solche Überprüfung wird im Rahmen der Erarbeitung des Zivilschutz-Leitbildes 1995 vorgenommen.

Es ist daher nicht möglich, schon heute eine Zusicherung abzugeben, dass das prüfenswerte Begehren des Motionärs sicher erfüllt werden kann.

Erklärung des Bundesrates Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Postulat Kühne

27. November 1989 Armeeleitbild 95. Verbesserung des Klimas

Text des Vorstosses:

Der Bundesrat wird beauftragt, im Zuge der angekündigten Armeereform 95 auch grundsätzlich zu prüfen, wie das Betriebs-klima in der Armee und im Zivilschutz verbessert werden kann.

Mitunterzeichner: Baggi, Bühler, Bürgi, Columberg, David, Dietrich, Dormann, Eisenring, Engler, Hänggi, Hildbrand, Humbel, Iten, Jung, Keller, Nussbaumer, Portmann, Ruckstuhl, Rutishauser, Rüttimann, Schmidhalter, Schnider, Segmüller, Seiler, Stamm, Wellauer, Widrig (27)

Begründung:

Der Bundesrat hat wiederholt eine Reform der Armee sowie der Gesamtverteidigung durch ein neues Leitbild 95 angekündigt. Darin sollen unter anderem der Truppenbestand um rund 200000 Mann gesenkt sowie weitere Umstrukturierungen vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit dieser grundsätzlichen Überprüfung unserer Ar-meestruktur soll aber auch die Verbesserung des menschlichen Klimas nicht vergessen werden. Nicht zuletzt im Vorfeld der Abstimmung vom 26. November 1989 wurde von verschiedenen Seiten auf bestehende Mängel aufmerksam gemacht (u.a. der wünschbare vermehrte Einsatz der Wehrdienstpflichtigen entsprechend ihren zivilen, persönlichen und beruflichen Fähigkeiten). Bei grossen Reorganisationen besteht die Gefahr, dass man vor allem von neuen Führungsmechanismen und Strukturen spricht, dabei aber den einzelnen Menschen vergisst. Es werden künftig wohl vermehrt geistige und moralische Faktoren der militärischen Landesverteidigung sowie der Dienstbetrieb sein, die den Bürger betreffen und direkt ansprechen, und nicht so sehr Fragen von Rüstung und Einsatz.

Anlässlich der nun vorzunehmenden Analyse des letzten Urnenganges sowie der Vorarbeiten zum neuen Leitbild sollte diesem Punkt ebenfalls gehörige Beachtung geschenkt werden.

Erklärung des Bundesrates Der Bundesrat ist bereit, das Postulat anzunehmen.

Postulat Rebeaud

27. November 1989 Nationaler Dienst zugunsten der Öffentlichkeit

Text des Vorstosses:

Der Bundesrat wird ersucht, eine Untersuchung über die Ausgestaltung eines Nationalen Dienstes zugunsten der Öffentlichkeit, der den gegenwärtigen Militärdienst ersetzen soll, zu veranlassen und einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung herauszugeben.

Der Nationale Dienst zugunsten der Öffentlichkeit sollte für jeden volljährigen Schweizer Bürger obligatorisch sein und für alle gleich lang dauern wie der gegenwärtige Militärdienst. Dieser Dienst darf den Staat nicht mehr kosten als unsere gegenwärtige

Armee

In Friedenszeiten sollen diesem Dienst ausschliesslich zivile Aufgaben übertragen werden: Katastrophenhilfe, Auslandhilfe, Unterstützung von Institutionen im Dienste der Öffentlichkeit, denen es an einheimischen Hilfskräften mangelt (Spitäler, Betreuung älterer Menschen oder Behinderter, öffentliche Verkehrsmittel, Pflege der Wälder und der Naturdenkmäler u. a.). Ein Teil der Dienstzeit soll für ein minimales Programm zur Vorbereitung auf einen Krieg verwendet werden, welches die Handhabung der persönlichen Waffe, Ortskampfübungen, Überlebensübungen und andere umfasst. Dienstverweigerer aus Gewissensgründen sollen von der Absolvierung dieses militärischen Teils dispensiert werden, ohne dass sich dadurch ihre Dienstzeit verkürzt.

Der Nationale Dienst zugunsten der Öffentlichkeit wird weiterhin auf dem Milizsystem basieren und eine zentralisierte Organisation beibehalten, die im Kriegsfall rasch in eine militärische Organisation verwandelt werden kann. Anders als bei unserer jetzigen Armee soll die Aufgabe dieser Organisation nicht darin bestehen, den Einmarsch feindlicher Armeen auf Schweizer Boden zu verhindern, sondern einer feindlichen Armee die Präsenz in der Schweiz unerträglich zu machen

Der Bundesrat wird gebeten, in seinem Bericht anzugeben, welche Verfassungs- und Gesetzesänderungen erforderlich wären, um die rechtlichen Grundlagen für die Umwandlung des gegenwärtigen Militärdienstes in einen Nationalen Dienst zugunsten der Öffentlichkeit zu schaffen.

Mitunterzeichner: keine

Stellungnahme des Bundesrates

Die Zielrichtung des Postulats läuft auf eine vollständige Abkehr vom geltenden Konzept unserer Sicherheitspolitik und der Gesamtverteidigung hinaus. Mit dem vorgeschlagenen «Nationalen Dienst zugunsten der Öffentlichkeit» könnten die Aufgaben der militärischen Landesverteidigung, die heute fester Bestandteil unserer Gesamtverteidi-

gung sind, nicht glaubwürdig wahrgenommen werden. Der Verzicht auf eine militärische Komponente der Gesamtverteidigung hätte zwangsläufig nicht nur den Schwund der Verteidigungsbereitschaft und des Wehrwillens, sondern wohl auch das Ende der Armee zur Folge.

Die Schaffung eines «Nationalen Dienstes» im Sinne des Postulats würde eine Verfassungsänderung erfordern. Eine solche würde mit Sicherheit mehr Zeit beanspruchen als die Realisierung des rasch erwarteten und politisch abgestützten Reformprojekts «Armee 95»

Der Bundesrat wird den eidgenössischen Räten noch in diesem Jahr den Bericht über die Sicherheitspolitik vorlegen. Dieser wird voraussichtlich einzelne Elemente des vorgeschlagenen «Nationalen Dienstes zugunsten der Öffentlichkeit» beleuchten und den eidgenössischen Räten Gelegenheit geben, sich über die Konzeption der Gesamtverteidigung auszusprechen. Einer vollständigen Abkehr vom Konzept unserer Sicherheitspolitik kann der Bundesrat nicht zustimmen

Erklärung des Bundesrates Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Postulat Allenspach

28. November 1989 Zivilschutz 95

Der Bundesrat wird ersucht,

 in Koordination mit dem Konzept Armee 95 auch ein Konzept Zivilschutz 95 auszuarbeiten, in dem die Aufgaben, die Führungsstruktur und die Organisation des Zivilschutzes sowie die Ausbildung der Zivilschutzangehörigen den neuen Gegebenheiten angepasst werden;

 dem Parlament darüber Bericht zu erstatten und die sich aufdrängenden Gesetzes-

revisionen vorzuschlagen.

Mitunterzeichner: Aliesch, Antille, Aregger, Aubry, Bonny, Bremi, Büttiker, Cavadini, Cevey, Cincera, Cotti, Dünki, Eppenberger Susi, Etique, Fäh, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Früh, Giger, Graf, Grassi, Gysin, Houmard, Jeanneret, Kohler, Loeb, Loretan, Mauch Rolf, Mühlemann, Müller-Meilen, Nabholz, Oester, Petitpierre, Philipona, Pidoux, Portmann, Salvioni, Scheidegger, Schüle, Segond, Spälti, Steinegger, Stucky, Tschuppert, Wanner, Weber-Schwyz, Wellauer, Wyss Paul, Zwingli (50)

Begründung

Das derzeit erörterte Konzept Armee 95 basiert auf neuen grundlegenden Überlegungen über Struktur und Organisation der Armee in Gegenwart und Zukunft. Vergleichbare Studien und Konzepte über den Zivilschutz sind nicht bekannt. Dabei benötigt der Zivilschutz noch dringender einer Überprüfung der Aufgaben und Führungsstruktur sowie der Zweckmässigkeit der Organisation und Ausbildung. Die Koordination mit dem Konzept Armee 95 verlangt ohnehin entsprechende Anpassungsmassnahmen im Zivilschutzbereich.

Erklärung des Bundesrates Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Postulat Fäh

29. November 1989 Verbesserung der Zivilschutzausbildung

Der Bundesrat wird gebeten, dafür besorgt zu sein, dass die Ausbildung im Zivilschutz verbessert wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Massnahmen festzulegen bzw. anzuregen:

Einbezug des Einsatzes des Zivilschutzes zur Nothilfe als bedeutsame Aufgabe
Ausbildung und Einsatz von guten Aus-

bildern auf allen Stufen

realitätsbezogene Ausbildungsprogramme

sinnvolles Verhältnis

• Ausbildungsprogramm/Ausbildungszeit

Auszubildende/Ausbildungsprogramm

Mitunterzeichner: Allenspach, Aregger, Büttiker, Eggenberg-Thun, Fischer-Seengen, Hari, Jeanneret, Loeb, Loretan, Müller-Meilen, Paccolat, Weber-Schwyz, Widmer, Wyss Paul, Zölch (15)

Begründung:

Der Zivilschutz hat – wie ähnliche Grossorganisationen – Stärken und Schwächen. Das föderalistische Konzept hat Vor- und Nachteile. Grundsätzlich ändern kann und soll man es nicht; es ist lediglich der jetzigen und künftigen Lage anzupassen. Der Einsatz des Zivilschutzes zur Nothilfe hat – unter Beibehalt seiner Schutzaufgabe vor kriegerischen Ereignissen und seiner Milizorganisation – wesentlicher Teil des Konzeptes zu werden.

Das Image des Zivilschutzes steht und fällt unter anderem mit der Ausbildung. Auf allen Ausbildungsebenen gibt es hervorragende Ausbildung. Auf kantonaler, vor allem aber auf kommunaler Ebene, sind aber auch Mängel festzustellen; Mängel, die zur Missstimmung führen und die daher – soweit möglich – behoben werden sollten

möglich – behoben werden sollten. Zum Teil genügen die Ausbilder nicht. Zum Teil ist das Ausbildungsprogramm zu wenig realitätsbezogen. Zum Teil stimmt einfach das Verhältnis Auszubildende/Ausbildungsprogramm/Ausbildungszeit nicht.

Ich bitte daher den Bundesrat, gestützt auf die Möglichkeiten, die ihm das Zivilschutzgesetz gibt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen dafür besorgt zu sein, dass die Ausbildung im Zivilschutz dort verbessert wird, wo eine Verbesserung notwendig und möglich ist.

Erklärung des Bundesrates Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Friedrich Beck

Petition «Verfassungsrecht. Armee und Zivilschutzfragen»

Bericht der Kommission vom 12. Dezember 1988

 Mit Eingabe vom 17. März 1988 verlangt der Petent, dass sich die Bundesversammlung damit befasse, wie sich die in Artikel 49 der Bundesverfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit mit der allgemeinen Wehrpflicht vereinbaren lasse. Er ist der Auffassung, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit vorgehe und dass Militärdienstverweigerer nicht bestraft werden dürfen, die sich auf Glaubensansichten berufen.

2. Gestützt auf Artikel 40 Absatz 1 des Geschäftsreglementes hat das Büro des Nationalrates diese Petition der Kommission überwiesen, die mit der Vorberatung der Vorlage des Bundesrates über die Entkriminalisierung der Dienstverweigerer beauftragt ist.

3. Im Rahmen der erwähnten Vorlage be-

fasst sich die Bundesversammlung zurzeit mit der vom Petitionär aufgeworfenen Frage. Sein diesbezügliches Anliegen wird also erfüllt.

Die Kommission beantragt dem Nationalrat mehrheitlich, der vom Bundesrat vorgeschlagenen Revision des Militärstrafgesetzes und der Militärorganisation zuzustimmen. Dadurch sollen in Zukunft Militärdienstpflichtige, die aus ethischen oder religiösen Motiven den Dienst verweigern, statt zu einer Haftstrafe verurteilt, zu einer Arbeitsleistung verpflichtet werden. Auf einen Eintrag im Strafregister soll verzichtet werden. Hingegen lehnt die Kommission die Auffassung ab, dass Glaubensansichten generell von der Erfüllung der Wehrpflicht befreien. Sie verweist darauf, dass gemäss Artikel 49 Absatz 5 der Bundesverfassung Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflicht entbinden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 19:0 Stimmen bei 7 Enthaltungen, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

La protection civile au Parlement

ush. Les interventions des conseillers fédéraux rassemblées ici comprennent exclusivement celles qui concernent très directement les problèmes de la protection civile. Les autres thèmes qui ne font qu'«accompagner» la protection civile, comme par exemple la politique de sécurité et de neutralité, les questions relevant du domaine de l'alarme (NADAM), l'évacuation, etc., sont mis entre parenthèses.

En ce qui concerne le plan directeur de la protection civile 95, on se reportera avec intérêt à la réponse donnée par le Conseil fédéral à l'interpellation de Monsieur Graf, qui prend (prudemment) position sur un certain nombre de problèmes de détail. Bäumlin Ursula, Bodenmann, Brügger, Carobbio, Danuser, Fankhauser, Hafner Ursula, Hubacher, Ledergerber, Longet, Neukomm, Pitteloud, Rechsteiner, Ruffy, Stappung, Ulrich, Zbinden Hans (19)

Cosignataires: Aguet, Bäumlin Richard,

Développement

L'auteur de la motion, qui renonce à la développer, désire une réponse écrite.

Réponse du Conseil fédéral

L'instruction des personnes astreintes à servir dans la protection civile doit correspondre aux objectifs que la loi assigne à la protection civile. Selon l'article premier, 2º alinéa, de la loi sur la protection civile, la protection civile tend à protéger, à sauver et à secourir les personnes et à protéger les biens par des mesures destinées à prévenir ou à atténuer les conséquences de conflits armés. Les exigences formulées sous les chiffres 1 à 3 de la proposition de motion ne s'accordent pas avec les objectifs susmentionnés.

Déclaration du Conseil fédéral Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

Motion Ziegler

du 7 décembre 1988 Protection civile. Cours théoriques

Plus de 520000 personnes sont assujetties à la protection civile. Toutes doivent suivre, outre les entraînements pratiques, des enseignements théoriques. Or, ces enseignements sont en grande partie frappés d'archaïsmes, ne tenant que rarement compte des vrais problèmes de sécurité qu'affronte aujour-d'hui le peuple suisse.

Le Conseil fédéral est invité à édicter des directives qui obligent les instructions de la protection civile à inclure dans leur enseignement théorique:

1. Les questions de désarmement, de sécurité collective et d'arbitrage international des conflits.

 Les dangers évidents que font peser sur les populations riveraines le fonctionnement de centrales nucléaires (et de plutonium), le transport et l'entreposage des déchets nucléaires.

3. Les opérations de maintien de paix au moyen de contingents militaires nationaux neutres, organisées par les Nations Unies dans (aujourd'hui) 17 régions du monde.

Question ordinaire Hanspeter Seiler

du 6 décembre 1988 Abris publics de la protection civile. Retard dans le versement des subventions

Toutes les communes sont soumises à l'obligation d'organiser la protection civile, depuis la revision de la législation y relative en 1978. Cela doit permettre, entre autres, d'assurer une place protégée à chaque habitant. La construction d'abris publics doit suppléer au nombre insuffisant de ces places. La Confédération reconnaît certes son obligation de payer des subventions prévues par la loi, mais ne peut verser celles-ci que quelques années après l'échéance normale, les crédits étant épuisés. Ce retard force les communes concernées à prendre provisoirement à leur compte les subventions promises par la Confédération; elles ont en outre à

supporter la charge supplémentaire, économiquement d'autant plus inutile qu'elle pourrait être évitée, que représente le service des intérêts.

De plus en plus souvent, les communes touchées sont petites, financièrement faibles et situées dans des régions marginales. Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

- 1. De combien les subventions promises par l'office fédéral compétent pour la construction d'abris publics de la protection civile ont-elles dépassé en 1986, 1987 et 1988, les crédits budgétaires correspondants?
- 2. Le crédit supplémentaire accordé au cours de la session d'hiver de 1988 suffit-il à couvrir les sommes encore dues? Si ce n'est pas le cas, quel est le retard accumulé à ce titre par la Confédération à fin 1988?
- 3. Le Conseil fédéral est-il prêt à reviser les dispositions légales de façon à ce que la charge supplémentaire que représentent les intérêts à payer soit incluse dans le compte des subventions?
- 4. Quelles mesures le Conseil fédéral prendil éventuellement pour que le payement des subventions fédérales promises ait lieu désormais dans les termes usuels, c'est-à-dire dès que le décompte des frais supplémentaires est connu?
- 5. Est-il prêt à faire en sorte que les subventions fédérales promises puissent être payées par tranches, en prenant en considération l'état d'avancement des travaux de construction?

Réponse du Conseil fédéral

En principe, les subventions fédérales concernant les abris publics et les constructions des organismes et du service sanitaire ne sont accordées que dans les limites des crédits d'engagement disponibles. Il peut dès lors arriver, dans ce domaine, qu'un projet présenté par un canton pour une de ses communes soit approuvé sur le plan technique, mais que la subvention correspondante ne puisse être allouée qu'avec un certain retard

En revanche, après l'envoi des demandes de paiement partiel ou des décomptes finals, les subventions fédérales dûment garanties ont généralement pu être versées, jusqu'à présent, dans les délais nécessaires à l'examen des requêtes. La pratique adoptée en ma-